

Institut für Pflanzenschutz

Lfl., Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10, 85354 Freising

Holz Kogler GmbH & Co.KG
Kreuzpullach 11
82041 Oberhaching

Name
Johann Dölling
Telefon
08161 713111
Telefax
08161 715752
E-Mail
registrierung@lfl.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Freising

IPS 4c-7322.453, NI

13.07.2020

Vollzug der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 (PHR) und der Anbaumaterialverordnung (AGOZV) in der jeweils geltenden Fassung;

Anlage/n: - Ermächtigung zur Markierung von Holzpackmitteln

Ihr Antrag auf Registrierung vom 30.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Lfl.) erlässt folgenden Bescheid:

Der Unternehmer:

Holz Kogler GmbH & Co.KG
Kreuzpullach 11
82041 Oberhaching

wird unter der amtlichen Registriernummer: **DE-BY491292**

in dem amtlichen Unternehmerregister aufgenommen.

Die Registrierung wird entsprechend Art. 65 und Art. 66 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 (PHR) für den oben genannten Unternehmer erteilt.

Der Bescheid ersetzt den Registrierungsbescheid und die erteilten Genehmigungen nach Pflanzenbeschauverordnung der Lfl.

Seite 1 von 7

1. Die Registrierung des o.g. Unternehmers erfolgt für folgende gemäß Registrierungsantrag mitgeteilte Tätigkeit(en) (Art. 65 PHR, § 3 AGOZV):

- Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Nicht-EU-Staaten
- Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in der EU
- Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in Nicht-EU-Staaten
- Herstellung von Holzpackmitteln nach ISPM Nr. 15
- Reparatur von Holzpackmitteln nach ISPM Nr. 15
- Behandlung von Holz nach ISPM Nr. 15
- Bereitstellung von Informationen:
 - für Reisende
 - für Kunden von Postdienststellen
- Erzeugung/Lagerung von Speise-/Wirtschaftskartoffeln
- Erzeugung und/oder Handel von Anbaumaterial

2. Dem Unternehmen wird folgende Ermächtigung erteilt:

- Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen
- Ermächtigung zur Markierung von Holzpackmitteln

3. Nebenbestimmungen:

Der registrierte Unternehmer hat die in den Rechtsbestimmungen enthaltenen Bedingungen zur Registrierung einzuhalten. Die Verpflichtung gilt insbesondere für:

- Den Beauftragten der LfL persönlich zur Verfügung zu stehen oder eine erfahrene Person hinsichtlich Pflanzenerzeugung und Pflanzengesundheit zu benennen.
- Jährlich zum 30. April unaufgefordert eine Aktualisierung des Registrierungsantrages bei der LfL vorzulegen. Die Aktualisierung bezieht sich auf die Tätigkeit, Lage der genutzten Flächen, Warentypen, Familien, Gattungen oder Arten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und soweit erforderlich die Art anderer Gegenstände, die von der Tätigkeit des Unternehmers betroffen sind.
- Änderung von Name, Anschrift sowie Kontaktdaten des Unternehmers sind spätestens 30 Tage nach deren Änderung der LfL mitzuteilen.
- Das Auftreten von geregelten Schädlingen (Unionsquarantäneschädlingen und Unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen) gemäß PHR unverzüglich der LfL an registrierung@LfL.bayern.de zu melden und Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung der Schädlinge zu verhindern.

Die dem Bescheid beigefügten Anlage/n ist/sind Bestandteil des Bescheides.

4. Gründe

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist gem. § 59 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Registrierung und die Ermächtigung erfolgen auf Grund der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 vom 26.10.2016 (PHR) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis

Die Registrierung und die Ermächtigung gelten bis auf Widerruf. Liegen die Voraussetzungen für die Registrierung und/oder die Ermächtigung nicht mehr vor oder erfüllt der Unternehmer nicht die ihm übertragenen Pflichten, kann die LfL die erteilte Registrierung und/oder alle dem Unternehmer in Verbindung mit der Registrierung erteilten Ermächtigungen entziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.**

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments:

poststelle@LfL.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht**

- 80335 München, Bayerstraße 30,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

- 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
- 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
- 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
Postfachanschrift: Postfach, 616, 91511 Ansbach
- 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
- 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4,
Postfachanschrift: Postfach 11 12 43, 86048 Augsburg

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht**

- 80335 München, Bayerstraße 30,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
- 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
- 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
- 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
Postfachanschrift: Postfach, 616, 91511 Ansbach
- 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
- 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4,
Postfachanschrift: Postfach 11 12 43, 86048 Augsburg

zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf.
2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

Hinweise zur Datenerhebung:

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, so wird, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, die Forderung durch das für die Vollstreckung zuständige Finanzamt beigesteuert, wenn es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt, durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Finanzamt/ dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johann Dölling

Anlage zum Bescheid der LfL vom 13.07.2020
Registriernummer DE-BY491292

Ermächtigung zur Markierung von Holzpackmitteln

Hinweis:

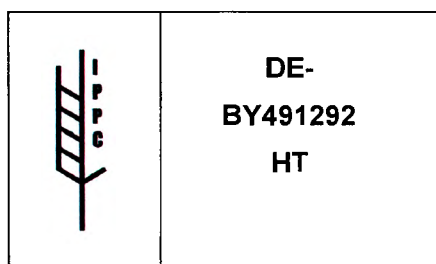
Der ermächtigte Unternehmer hat die in den Rechtsbestimmungen enthaltenen Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Vorgaben des IPPC Standards ISPM Nr. 15.

Das Holzverpackungsmaterial muss entsprechend dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 nach einem besonderen Zeit-Temperatur-Plan behandelt werden, bei dem eine ununterbrochene Mindesttemperatur von 56°C für mindestens 30 Minuten erreicht werden muss, und zwar durch den gesamten Querschnitt des Holzes (einschließlich seines Kerns). Zur Herstellung markierter Holzverpackungen ist entrindetes Holz zu verwenden.

Die Holzbehandlung gemäß dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 darf nur in einer Hitzebehandlungskammer des Unternehmens durchgeführt werden, für die eine gültige Bestätigung der LfL vorliegt. Die technische Prüfung der Hitzebehandlungskammer ist in einem 12-monatigen Turnus durch ein von der LfL anerkanntes Prüfunternehmen durchzuführen. Auf der Homepage der LfL unter www.LfL.bayern.de unter „Pflanzenschutz“ sind die Sachverständigen genannt, die von der LfL für die technische Prüfung anerkannt sind. Die Prüfberichte sind fristgerecht an die LfL zu senden. Auch bei überschrittenem Prüfungsintervall beginnt das nächste Intervall mit dem Ende des Intervalls, das überschritten wurde. Der Unternehmer ist verpflichtet Änderungen im Behandlungsverfahren oder den technischen Einrichtungen unverzüglich der LfL zu melden.

Behandeltes Holzverpackungsmaterial ist so zu lagern und zu markieren, dass eine Verwechslung mit unbehandeltem Holzverpackungsmaterial vermieden und ein Befall mit Schadorganismen verhindert wird.

Das behandelte Holzverpackungsmaterial ist entsprechend dem nachfolgenden Muster zu markieren:



Die Markierung enthält das IPPC Symbol, den Ländercode, die Kennzeichnung der zuständigen Behörde, die Registriernummer des Unternehmers und die verwendete Behandlungsmethode (Code für Hitzebehandlung: HT). Variationen im

Layout der Markierung sind möglich, wenn die Anforderungen des IPPC Standards ISPM Nr. 15 erfüllt werden.

Die Markierung ist unmittelbar nach der Herstellung der Verpackung aus Holz, das nach dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 behandelt worden ist, oder nach der Behandlung der Verpackung anzubringen. Eine Markierung von Holzverpackungsmaterial, das nicht entsprechend ISPM Nr. 15 behandelt wurde, ist nicht zulässig. Die Markierung darf nur im eigenen registrierten Unternehmen in Bayern auf das Holz aufgebracht werden. Die Markierung muss lesbar, dauerhaft und nicht entfernbar und an mindestens zwei jederzeit gut sichtbaren Stellen der aus Holz hergestellten Verpackung angebracht sein. Das Verwenden von roter oder oranger Farbe für die Kennzeichnung ist unzulässig.

Für die Reparatur von markierten Verpackungen darf nur entsprechend dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 behandeltes Holz verwendet werden. Jede hinzugefügte Komponente muss einzeln markiert werden. Wird mehr als ein Drittel der Bestandteile des hölzernen Verpackungsmaterials ersetzt, ist die Holzverpackung erneut nach dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 zu behandeln und zu markieren. Frühere Markierungen sind dauerhaft zu entfernen.

Aufzeichnungen über die einzelnen Behandlungen, insbesondere mit Angabe von der Hitzebehandlungskammer, Datum, Zeit, Temperatur, Holzstärke, Art und Menge des Holzes, sowie über die Anzahl der aus behandeltem Holz gefertigten Verpackungen sind zu führen. Wenn das Holz nicht im eigenen Betrieb zu Verpackungen verarbeitet wird, ist das behandelte Holz zusammen mit einer Kopie des Behandlungsprotokolls unter Angabe der Registriernummer an einen Hersteller von Verpackungen zu liefern. Bei Zukauf von behandeltem Holz sind die Aufzeichnungen über die Herkunft, Art und Weise der Behandlung, Menge des behandelten Holzes und der daraus gefertigten Anzahl von Verpackungen zu führen. Die Aufzeichnungen und die Kopien der Lieferscheine bei Zu- und Verkauf sind drei Jahre aufzubewahren und bei der nächsten Prüfung durch einen Beauftragten der LfL vorzulegen.

Ein Beauftragter der LfL führt mindestens einmal jährlich eine Inspektion im Unternehmen durch. Diese Inspektion ist gebührenpflichtig.